



Aktenzeichen: Pet A-19-99-10301-048996

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.09.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass es einen Rechtsanspruch auf Veröffentlichung von Petitionen auf der Plattform *epetitionen* des Deutschen Bundestages geben soll. Der Anspruch solle allerdings nur bestehen, wenn die Petition der „Richtlinie öffentliche Petition“ entspreche mit der Einschränkung, dass die Veröffentlichung einer Petition nicht mehr abgelehnt können werden solle, weil sich eine sachgleiche Petition bereits in der parlamentarischen Prüfung befinde.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass Petitionen mit sachgleichem Anliegen allein wegen ihrer Eigenschaft als Mehrfachpetitionen unter Umständen nicht veröffentlicht würden. In diesem Fall könne der Petent nicht prüfen, ob die vom Petitionsausschuss gewählte Leitpetition tatsächlich seinem Anliegen und seinen Werten entspreche. Außerdem sei es schwieriger ohne Veröffentlichung der Petition die Zahl von 50.000 Mitzeichnungen zu erreichen, die für die öffentliche Anhörung nötig sei.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

Wie der Petent zurecht feststellt, besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung von Petitionen auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (vgl. BVerwG 6 C 16.16, Urteil vom 15. März 2017). Dennoch agiert der Petitionsausschuss sehr veröffentlichungsfreundlich. Im Jahr 2021 wurden mit 636 Petitionen etwas weniger Eingaben im Internet veröffentlicht als im Vorjahr (890). Dies führt der Ausschuss auf eine insgesamt gesunkene Zahl der eingereichten Petitionen im Vorjahr zurück. Betont werden muss auch, dass nicht alle zur Veröffentlichung eingereichten Petitionen die Voraussetzungen für die Veröffentlichung erfüllen.



Die Ablehnung der Veröffentlichung einer Petition darf keinesfalls mit einer Ablehnung der Petition selbst verwechselt werden. Jede Petition wird unabhängig von ihrer Veröffentlichung entgegengenommen, geprüft und beschieden.

Darüber, ob eine Petition veröffentlicht wird oder nicht, entscheiden die Obleute der Fraktionen auf der Grundlage der Vorschläge der Verwaltung. Es ist immer möglich, der Nicht-Veröffentlichung einer Petition zu widersprechen und eine erneute Prüfung zu verlangen. Die Namen und Kontaktdaten der Obleute der einzelnen Fraktionen sind auf den Internetseiten der Arbeitsgruppen der einzelnen Fraktionen zu finden.

Die mit der Petition kritisierte Nichtveröffentlichung von sachgleichen Petitionen erfolgt im Sinne der Nutzerinnen und Nutzer der Plattform epetitionen. Würde eine Vielzahl solcher Petitionen auf der epetitionen-Plattform veröffentlicht, wäre die Folge, dass die Übersichtlichkeit verloren ginge. Viele Petitionen würden infolgedessen kaum mehr wahrgenommen oder die Mitzeichnungen würden auf mehrere Petitionen verteilt, sodass eventuell keine mehr das Quorum von 50.000 Unterschriften für eine öffentliche Anhörung erreicht.

Die Kritik des Petenten, dass er im Fall der Ablehnung der Veröffentlichung nicht prüfen könne, ob die vom Petitionsausschuss gewählte (sachgleiche) Leitpetition tatsächlich seinem Anliegen und seinen Werten entspreche, kann der Ausschuss nachvollziehen. Auch in diesem Fall steht dem Petenten der oben beschriebene Weg der Prüfung über die Obleute frei. An der grundsätzlichen Praxis der Leitakten und Mehrfachpetitionen will der Ausschuss festhalten, sie hat sich vor allem zur Verfahrensverschlinkung bewährt.

Alle Petitionen werden unabhängig davon, ob sie veröffentlicht werden oder nicht, gleichermaßen sorgfältig geprüft und beschieden. Nach Abschluss des Petitionsverfahrens werden alle Petentinnen und Petenten, auch solche deren Eingaben gemeinsam mit anderen sachgleichen Petitionen dem parlamentarischen Verfahren unterzogen werden, über das Ergebnis informiert.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.